

2.4

Reglement über die Zuständigkeiten von Hochschulrat und Hochschulleitung sowie über die Rechtsetzung (Reglement über Zuständigkeiten und Rechtsetzung)

Beschluss des Hochschulrats vom 8. September 2022

Der Hochschulrat der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik, gestützt auf §§ 17 Abs. 1 und 18, Ziff. 25 der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik vom 21. September 1999 (hiernach IV-HfH), beschliesst:

I Geltungsbereich und Zuständigkeiten

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für alle rechtsetzenden Erlasse, die durch den Hochschulrat der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (HfH) oder ihm nachgeordnete Instanzen beschlossen werden.

² Es beschreibt das Verfahren der Rechtsetzung und konkretisiert die Zuständigkeitsregelung gemäss IV-HfH hinsichtlich der Befugnisse des Hochschulrats und der Hochschulleitung.

§ 2 Zuständigkeiten des Hochschulrats

¹ Die Zuständigkeiten und Befugnisse des Hochschulrats richten sich nach §§ 17-19 IV-HfH.

² Der Hochschulrat ist zuständig für alle rechtsetzenden Erlasse der obersten Regelungsstufe. Diese umfassen alle wichtigen und grundlegenden Bestimmungen, insbesondere zu den Befugnissen des Hochschulrats gemäss § 18 IV-HfH. Darüber hinaus gelten als wichtige und grundlegende Bestimmungen aus Sicht der Rechtsetzung namentlich Bestimmungen, die Folgendes zum Gegenstand haben:

- a Strategische Grundsatzfragen;
- b die grundlegenden Rechte und Pflichten von Mitarbeitenden, Mitgliedern des Hochschulrats und der Rekurskommission, Studierenden sowie Studienanwärterinnen und -anwärtern sowie die Einschränkung von Rechten dieser Personen;
- c die Grundzüge der Organisation und der Rechtspflege der HfH.

³ Der Hochschulrat schliesst Verträge mit Nichtträgerkantonen sowie Kooperationsverträge mit Hochschulen ab. Verträge mit einer Hochschule, welche auf einem Kooperationsvertrag beruhen oder die Abwicklung eines einzelnen Auftrags im vierfachen Leistungsauftrag betreffen, fallen in den Verantwortungsbereich der Hochschulleitung.

⁴ Der Hochschulrat entscheidet über den Abschluss und die Kündigung von Mietverträgen von grösserer Tragweite; dies sind Verträge, deren Mietzins ohne Nebenkosten über die Vertragslaufzeit zwei Prozent oder mehr des jährlichen Konkordatsbeitrags der HfH ausmachen.

⁵ Der Hochschulrat kann rechtsetzende Erlasse in seinen Zuständigkeitsbereichen durch die Hochschulleitung vorbereiten lassen.

§ 3 Zuständigkeiten der Hochschulleitung

¹ Die Hochschulleitung übt die ihr gemäss §§ 20-21 IV-HfH zugeteilten Zuständigkeiten und Befugnisse aus. Insbesondere bereitet sie rechtsetzende Erlasse, die in die Kompetenz des Hochschulrats gemäss §§ 17-18 IV-HfH fallen, vor und erlässt in ihrem Zuständigkeitsbereich eigene Bestimmungen.

² Die Hochschulleitung kann ausführende Regelungen zu den Erlassen des Hochschulrats verabschieden.

³ Im Bereich der Aus- und Weiterbildung ist die Hochschulleitung befugt, Erlasse selbstständig zu verfassen. Sie erlässt insbesondere Studien- und Prüfungsordnungen und Regelungen für die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen. Der genaue Umfang der Zuständigkeiten der Hochschulleitung richtet sich nach den entsprechenden Rahmenordnungen¹.

⁴ Die Hochschulleitung kann in Anwendung von § 2 Abs. 3 namentlich über folgende Kooperationen eigenständig entscheiden:

- a Kooperationen mit anderen Hochschulen in spezifischen Gebieten, die in Ausführung einer vom Hochschulrat eingegangenen Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden; zu Kooperationen in spezifischen Gebieten gehören u.a. Vereinbarungen über die Durchführung einzelner Lehrveranstaltungen oder Kooperationen, die die gemeinsame Durchführung von Projekten der Forschung und im Bereich der Dienstleistungen betreffen;
- b Kooperationen mit Ämtern, öffentlichen Organisationen oder Privaten über Fragen, die das Alltagsgeschäft der HfH betreffen;
- c Kooperationen, mithilfe derer sich die HfH die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben beschafft (Bedarfsverwaltung). Der Abschluss und die Kündigung von Mietverträgen grösserer Tragweite bleiben gemäss § 18 Ziff. 15 IV-HfH dem Hochschulrat vorbehalten.

⁵ Die Hochschulleitung ist zuständig für die Festlegung der Tarife in Aus- und Weiterbildung, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen gemäss Vorgaben des Hochschulrats sowie die Tarife für den Beizug von externen Personen.

⁶ Weiter kann die Hochschulleitung im Bereich des Anstellungsverhältnisses alle ausführenden Bestimmungen erlassen, die nicht gemäss § 18 Ziff. 10-12 IV-HfH und bestehenden Regelungen in der Zuständigkeit des Hochschulrats liegen.

¹ Rahmenordnung für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik vom 20. Juni 2018, Erlass Nr. 3; Rahmenordnung für die Weiterbildungsangebote der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 12. Dezember 2019, Erlass Nr. 4.

II Verfahren der Rechtsetzung

§ 4 Verfahren im Hochschulrat²

Das Rechtsetzungsverfahren innerhalb des Hochschulrats richtet sich nach dem Geschäftsreglement des Hochschulrats³.

§ 5 Vorbereitung, Vernehmlassung und Mitwirkung in der Hochschulleitung⁴

¹ Erlasse des Hochschulrats oder der Hochschulleitung werden auf Initiative des Hochschulrats, der Hochschulleitung oder ihr nachgeordneter Instanzen unter der Federführung der Rektorin oder des Rektors vorbereitet.

² Wo der Regelungsgegenstand eines Erlasses dies als sinnvoll erscheinen lässt, können die von einer Regelung betroffenen Instanzen oder Personengruppen intern gebeten werden, zum Entwurf oder zu spezifischen darin enthaltenen Fragen Stellung zu nehmen.

³ Für die Mitwirkungsgebiete gemäss § 6 des Mitwirkungsreglements Mitarbeitende⁵ ist die Personalkommission beizuziehen. Prozess und Umfang der Mitwirkung der Mitarbeitenden richtet sich nach dem entsprechenden Reglement. Für studienrelevante Geschäfte richtet sich die Mitwirkung der Studierenden nach den entsprechenden Richtlinien⁶.

⁴ Die Vernehmlassung und Mitwirkung soll Aufschluss geben über die sachliche Richtigkeit, die Umsetzbarkeit und die Akzeptanz eines Vorhabens innerhalb der HfH.

⁵ Soweit durch andere Erlasse kein anderes Verfahren vorgegeben wird, kann die interne Vernehmlassung durch individuelle Besprechungen, schriftlich, per E-Mail oder in einer einmaligen Sitzung durchgeführt werden.

⁶ Die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung und Mitwirkung sind in den Grundzügen zu dokumentieren: durch ausgewiesene Änderungen am Entwurf, in Kommentaren zu diesem oder durch einen kurzen Bericht.

§ 6 Erste Lesung in der Hochschulleitung

¹ Ergeben sich aus der Vernehmlassung und Mitwirkung gemäss § 5 Anpassungen, sind diese vor der Behandlung des entsprechenden Entwurfs in der Hochschulleitung vorzunehmen.

² Die Hochschulleitung berät den Entwurf anschliessend in einer ersten Lesung.

³ Änderungen der Hochschulleitung am Entwurf werden einzeln zum Beschluss gebracht und in der abgeänderten Wortfassung schriftlich ausgewiesen.

² Redaktionelle Änderung zugunsten der Barrierefreiheit vom 20. Oktober 2022.

³ Geschäftsreglement des Hochschulrats der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik HfH vom 8. September 2022, Erlass Nr. 2.1.

⁴ Redaktionelle Änderung zugunsten der Barrierefreiheit vom 20. Oktober 2022.

⁵ Reglement des Hochschulrats über die Mitwirkung der Mitarbeitenden der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (Mitwirkungsreglement Mitarbeitende) vom 15. Juni 2021.

⁶ Richtlinien der Hochschulleitung über die studentische Mitwirkung an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) vom 26. Januar 2021, Erlass Nr. 2.2.1.

§ 7 Zweite Lesung in der Hochschulleitung⁷

¹ Erlasse, denen eine grössere Bedeutung zukommt oder die eine grössere Komplexität aufweisen, kann die Hochschulleitung einer zweiten Lesung unterstellen. Die Durchführung einer zweiten Lesung ist an der ersten Lesung mit einem Hochschulleitungsbeschluss zu dokumentieren.

² Bei Änderungsanträgen ist jeweils über die wörtlich festgehaltene Änderung im Entwurf individuell Beschluss zu fassen.

§ 8 Ablage

¹ Alle relevanten Unterlagen im Zusammenhang mit der Entstehung eines Erlasses sind an einer dafür vorgesehenen Stelle aufzubewahren.

² Zu den relevanten Unterlagen gehören namentlich die Entwürfe des Erlasses, wie sie der Hochschulleitung zur Beratung und zum Beschluss vorgelegt werden, die dazugehörigen Antragsdokumente, Protokolle der Sitzungen der Hochschulleitung sowie die Resultate der Vernehmlassung und Mitwirkung in geeigneter Form.

§ 9 Ausführungsbestimmungen nachgeordneter Instanzen⁸

¹ Die Studiengangsleitungen können in ihren jeweiligen Studiengängen Ausführungsbestimmungen zu den Studien- und Prüfungsordnungen erlassen. Sie können die einzelnen Modul- oder Kursleitungen ermächtigen, zu untergeordneten, modul- oder kursspezifischen Themen ausführende Bestimmungen zu erlassen.

² Andere der Hochschulleitung nachgeordnete Instanzen können unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Hochschulleitung in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen Ausführungsbestimmungen erlassen.

³ Erlasse nachgeordneter Instanzen bedürfen zu ihrer Geltung der Genehmigung durch die Hochschulleitung.

III Publikation

§ 10 Publikation und Zuständigkeiten

¹ Sobald möglich nach dem Zeitpunkt ihrer Verabschiedung sind Erlasse der Hochschulleitung intern auf SharePoint unter Rechtsdienst > Rechtssammlung zu publizieren. Wo nötig, ist durch geeignete Kommunikation intern auf neue Erlasse oder relevante Änderungen hinzuweisen.

² Erlasse, die für Studierende gelten, sind gleichzeitig auf der dafür vorgesehenen Webseite (zurzeit auf dem Studierendenportal auf www.hfh.ch) zu veröffentlichen.

³ Ebenso sind grundlegende Erlasse, die das Rechtsverhältnis zwischen der HfH und ihren Angestellten betreffen, auf der Webseite der HfH zu veröffentlichen.

⁴ Für die Publikation ist allein der Rechtsdienst zuständig. Dieser kann die Unterstützung einer geeigneten Stelle innerhalb der Stabsdienste in Anspruch nehmen. Alle zu publizierenden Erlasse sind dem Rechtsdienst bekanntzugeben.

⁷ Redaktionelle Änderung zugunsten der Barrierefreiheit vom 20. Oktober 2022.

⁸ Redaktionelle Änderung zugunsten der Barrierefreiheit vom 20. Oktober 2022.

IV Inhalt von Erlassen

§ 11 Ingress

In einem sogenannten⁹ Ingress (einleitender Absatz, der dem ersten Artikel des Erlasses vorangestellt wird) ist darauf hinzuweisen, welche Instanz den Erlass beschliesst sowie auf welche höherrangigen Rechtsbestimmungen das gegebene Dokument sich abstützt.

§ 12 Geltungsbereich und Definitionen

¹ Der Geltungsbereich regelt die Anwendung des Erlasses in persönlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht.

² Er hält allgemeine Bestimmungen fest, die für den gesamten Erlass gelten.

³ Wo es für das bessere Verständnis des Erlasses hilfreich erscheint, sind einleitend wichtige Begriffe zu definieren.

§ 13 Übergangsbestimmungen und aufgehobene Regelungen

¹ Mittels Übergangsbestimmungen wird der zeitliche Geltungsbereich des Erlasses von allfälligen vorangehenden Regelungen abgegrenzt.

² Die Übergangsbestimmungen enthalten Übergangsfristen und/oder bestimmen die Dauer des Fortbestehens von aufzuhebenden vorangehenden Regelungen.

³ Übergangsfristen haben zum Zweck, den von einem Erlass betroffenen Personen aufzuzeigen, bis wann ihre bisherige Rechtsposition erhalten bleibt und sollen es ihnen erlauben, sich auf die veränderte rechtliche Situation vorzubereiten.

§ 14 Inkrafttreten und Beschlussdatum

Jeder Erlass enthält das Datum des Inkrafttretens sowie das Beschlussdatum der erlassenden Instanz.

V Form von Erlassen

§ 15 Titel und Erlassnummer

¹ Jeder Erlass ist mit einem Titel und einer Erlassnummer der geeigneten Hierarchiestufe zu versehen.

² Folgende Bezeichnungen und Zahlenebenen sind zulässig:

Erlasse des Hochschulrats:

Bezeichnung	Zahlenebene und -format
«Ordnung», bzw. «Verordnung» (z.B. Rahmenordnung, Personalverordnung)	Zahlenebene 1 (Format «Erlass Nr. X») für Erlasse von grundsätzlicher Bedeutung
«Reglement» (z.B. Reglement über die Zuteilung der Studienplätze)	Zahlenebene 2 (Format «Erlass Nr. X.X») für alle anderen Erlasse des Hochschulrats

⁹ Redaktionelle Änderung vom 20. Oktober 2022.

Erlasse der Hochschulleitung:

Bezeichnung	Zahlenebene und -format
«Richtlinien» (z.B. Richtlinien Plagiate und Plagiatsverfahren)	Zahlenebene 3 (Format «Erlass Nr. X.X.X»)
«Studien- und Prüfungsordnung»	Zahlenebene 3 (Format «Erlass Nr. X.X.X»)

Erlasse nachgeordneter Instanzen:

Bezeichnung	Zahlenebene und -format
«Ausführungsbestimmungen»	Zahlenebene 4 (Format «Erlass Nr. X.X.X»)
«Merkblätter»	Keine Nummerierung

Die Rekurskommission gibt sich eine eigene Geschäftsordnung der Zahlenebene 2 (Format «Erlass X.X»).

Inhaltlich hat die Nummerierung gemäss dem nachfolgenden Schema zu erfolgen:

Themen der Regulierung	Nummer der obersten Zahlenebene
Grundlegende Erlasse	1
Organisation der HfH	2
Ausbildung	3
Weiterbildung	4
Personalrecht	5
Finanzen	6
Dienstleistungen	7
Forschung	8
Übrige Gebiete	9
Rechtspflege	10

§ 16 Verweise auf andere Erlasse, Änderungen

¹ Andere Erlasse der HfH oder der staatlichen Gesetzgebung sind in Fussnoten komplett zu zitieren (vollständiger Titel und Beschlussdatum, Akronym, ggf. Erlassnummer in systematischer Sammlung).

² Änderungen an Erlassen der HfH sind durch Fussnoten im jeweiligen Erlass zu kennzeichnen. Diese Fussnoten geben das Datum des Änderungsbeschlusses sowie das Inkrafttretensdatum an.

³ Rein redaktionelle Änderungen von Erlassen durch den Rechtsdienst können jederzeit erfolgen und sind ebenfalls mit Fussnoten als solche zu kennzeichnen.

§ 17 Barrierefreie Darstellung

- ¹ Alle Erlasse sind in barrierefreier Darstellung zu veröffentlichen.
- ² Änderungen an bestehenden Erlassen sind jeweils der Hochschulkommunikation mitzuteilen, damit die Barrierefreiheit dauerhaft sichergestellt werden kann.

VI Aufhebung von Erlassen

§ 18 Aufhebung

- ¹ Erlasse werden durch nachfolgende Regelung oder Beschluss der erlassenden oder einer übergeordneten Instanz aufgehoben.
- ² Das Datum der Ausserkraftsetzung ist zu bestimmen und zu beschliessen.

§ 19 Dokumentation

- ¹ Durch nachfolgende Regelungen oder aus sonstigem Grund aufgehobene Erlasse werden in einem geeigneten Ordner abgelegt und mit einem Titel versehen, der ihren Geltungsbereich und ihre Geltungsdauer kenntlich macht.
- ² Unterlagen im Zusammenhang mit der Entstehung oder Abänderung eines Erlasses sind ebenfalls mit diesem zusammen auch nach dessen Aufhebung aufzubewahren, um die Nachvollziehbarkeit des Rechtsetzungsprozesses für die Zukunft sicherzustellen.
- ³ Der Rechtsdienst sorgt für eine geeignete Aufbewahrung.

VII Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Hochschulrat mit Beschluss vom 8. September 2022 verabschiedet und tritt per 9. September 2022 in Kraft.